## Glaser, Anika

S Mean

V=4-151561-262

Von:

DDV Titus Goll [t.goll@ddv.de] Mittwoch (22. Februar 2012 18:31

Gesendet: An:

Cc:

VII4\_ Dieter Volker Weng; Paul Nachtsheim

Betreff:

Ratssitzung am 23. Februar 2012 / Wichtige Punkte des DDV, des Deutscher Dialogmarketing Verbandes e.V. für das morgige und übermorgige Meeting aus

Sicht der deutschen Direktmarketing Industrie

Wichtigkeit:

Hoch

Sehr geehrter Herr Dr. Meltzian,

vielen Dank für Ihre Anfrage an unseren Geschäftsführer, Herrn Paul Nachtsheim, nach einer ausführlichen Stellungnahme zum Entwurf einer Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Kommission. Wie besprochen, werden wir Ihnen, als Repräsentant der deutschen Direkt- und Dialogmarketingbranche, diese im März zukommen lassen. Vorbereitend auf die RAG Sitzung am 25./24. Februar 2012 erlauben wir uns, Ihnen vorab bereits folgende vorläufigen Anmerkungen zu den Artikeln 1 bis 10 zu übersenden.

Besonders hinweisen möchten wir auf unsere Anmerkungen zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f (keine Berücksichtigung Interessen Dritter bei der Interessenabwägung), Artikel 6 Absatz 4 (Ausschluss der Interessenabwägung als Rechtsgrundlage zur Zweckänderung) und Artikel 7 (Einwilligung).

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

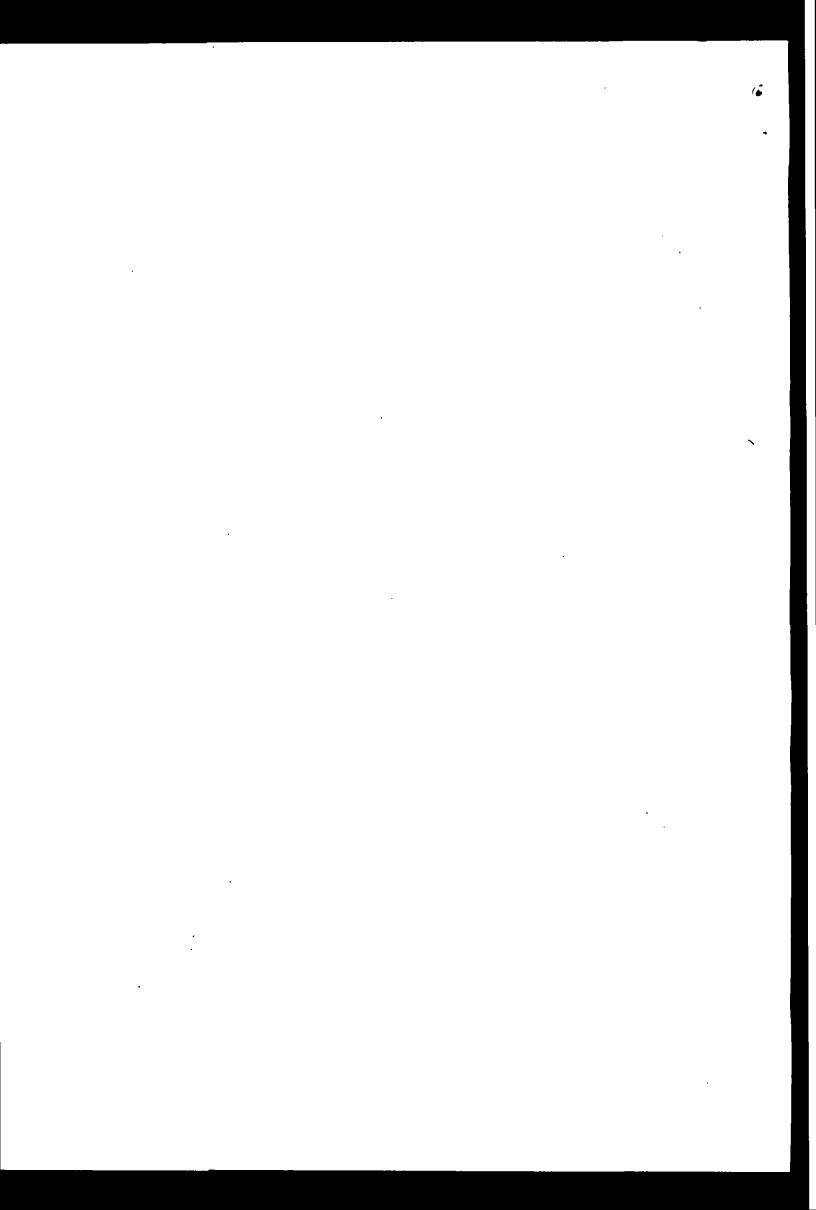
Mit freundlichen Grüßen

Dieter Weng

Präsident des DDV

## Anmerkungen Artikel 1 bis 10:

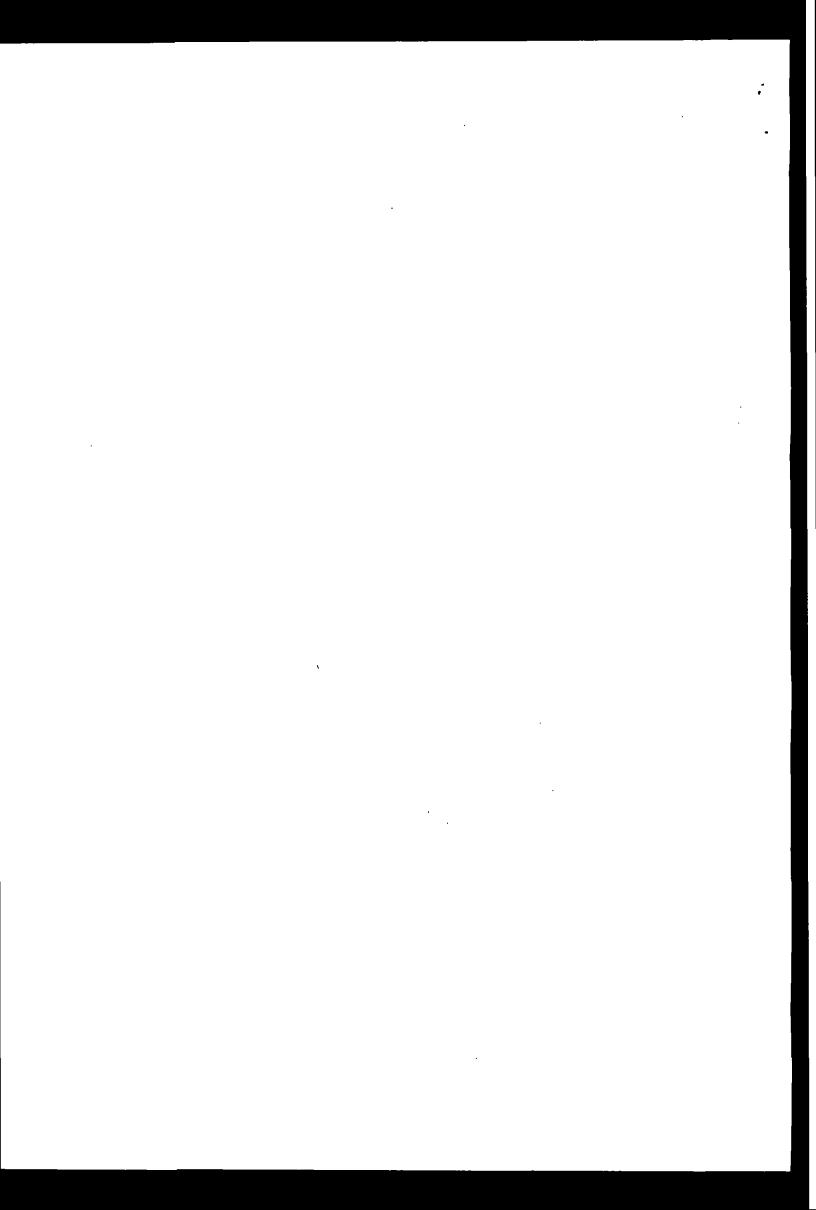
Artikel 1 Absatz 1: Zu der Frage der Rechtsnatur der Verordnung sind wir der Ansicht, dass grundsätzlich eine striktere europaweite Harmonisierung wünschenswert ist. Wir sind angesichts der vorgesehenen Ausnahmen aber auch der Ansicht, dass der vorliegende Entwurf hier im Grunde ein Rückschritt gegenüber der bisherigen Richtlinie (95/46/EG) ist, die ja nach der zutreffenden Auslegung des Europäischen



Gerichtshofs (C-468/10 und C-469/10) bereits eine Vollharmonisierung enthält. Am Ende kommt es deshalb nicht darauf an, ob die Regelung im Wege einer Verordnung oder einer Richtlinie erfolgt. Wichtig ist nur, dass die Regelungen ausgewogen sind und sich alle Mitgliedstaaten daran halten. Unter Subsidiaritätsgesichtspunkten wären wir auch einer Lösung gegenüber aufgeschlossen, bei der die Verordnung sich auf Fragen des Drittländerdatentransfers beschränkt und die Harmonisierung ansonsten weiterhin über eine Richtlinie erfolgt. Dies würde auch der Tatsache Rechnung tragen, dass das Datenschutzrecht stark mit anderen Rechtsbereichen verwebt ist und eine europäische Verordnung hier als Fremdkörper im Verhältnis zum nationalen Recht unweigerlich zu erheblichen Auslegungsunsicherheiten führen würde.

Artikel 1 Absatz 3: Wir sind der Ansicht, dass Artikel 16 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) keine Rechtsgrundlage für die Regelung des Datenschutzes im nichtöffentlichen Bereich ist. Die Vorschrift bezieht sich ausdrücklich ausschließen auf den öffentlichen Bereich. Die richtige Rechtsgrundlage für den nicht-öffentlichen Bereich ist allein Artikel 114 Abs. 1 AEUV, der Luch am Anfang des Verordnungsentwurfs aufgeführt wird. Artikel 1 Absatz 3 ist der bisherigen Richtlinie entnommen, aber war auch dort schon unglücklich formuliert. Es sollte deutlicher hervorgehoben werden (auch in den Erwägungsgründen 1 bis 11), dass die Verordnung im nicht-öffentlichen Bereich ausschließlich der Rechtsangleichung zum Zwecke der Verwirklichung und Herstellung der Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes dient und dabei der Grundrechtsschutz zu berücksichtigen ist. Insbesondere sind in Erwägungsgrund 8 die Worte "ein hohes Maß an Datenschutz für den Einzelnen zu gewährleisten und" gestrichen werden. Es gibt keine Rechtsgrundlage, die es der Europäischen Union erlaubt, aus diesem Grund Regelungen im Bereich des nicht-öffentlichen Datenschutzes zu treffen. Damit würde auch deutlicher, dass die Verordnung im Ergebnis wirtschaftlichen Interessen dienen muss und diese nicht behindern soll. Weiterhin sollte stärker hervorgehoben werden, dass der grundrechtliche Schutz rorsonenbezogener Daten nicht absolut gilt, sondern einer Abwägung mit anderen Grundrechten unterliegt, ınsbesondere im Hinblick auf die unternehmerische Freiheit. Dieser Aspekt liegt bisher im Erwägungsgrund 139 etwas versteckt im Hintergrund und wir im Rahmen der Verordnung auch nicht berücksichtigt.

Artikel 2 Absatz 1: Der Anwendungsbereich auf nicht-automatisierte Verarbeitungen ist bereits nach der geltenden Richtlinie problematisch, weil beispielsweise ein nach Adressaten sortierter Stapel adressierter Briefe bereits unter den Anwendungsbereich fällt. Insofern ist die Formulierung in Erwägungsgrund 13 ("die in einem Ablagesystem gespeichert sind") zu begrüßen. Leider findet sich diese Einschränkung aber nicht in Artikel 2 Absatz 1 oder der Definition der Datei in Artikel 4 Absatz 4. Nachteilig ist auch, dass die Verwendung jeder Art von Kriterien zur Sortierung einer Datei nun zur Anwendung der Verordnung führen soll. Wenn also beispielsweise ein Stapel adressierter Briefe nach dem Wohnort sortiert ist, würde dies auch zur Anwendung der Verordnung und aller damit verbundenen Rechte und Pflichten führen. Nach der bisherigen Richtlinie muss es sich laut Erwägungsgrund 15 um "personenbezogene" Kriterien handeln. Dies



sollte beibehalten und auch ausdrücklich in der Definition des Begriff "Datei" aufgenommen werden. Auch für die Frage der Anwendung der Vorschrift auf Akten ist dies wichtig.

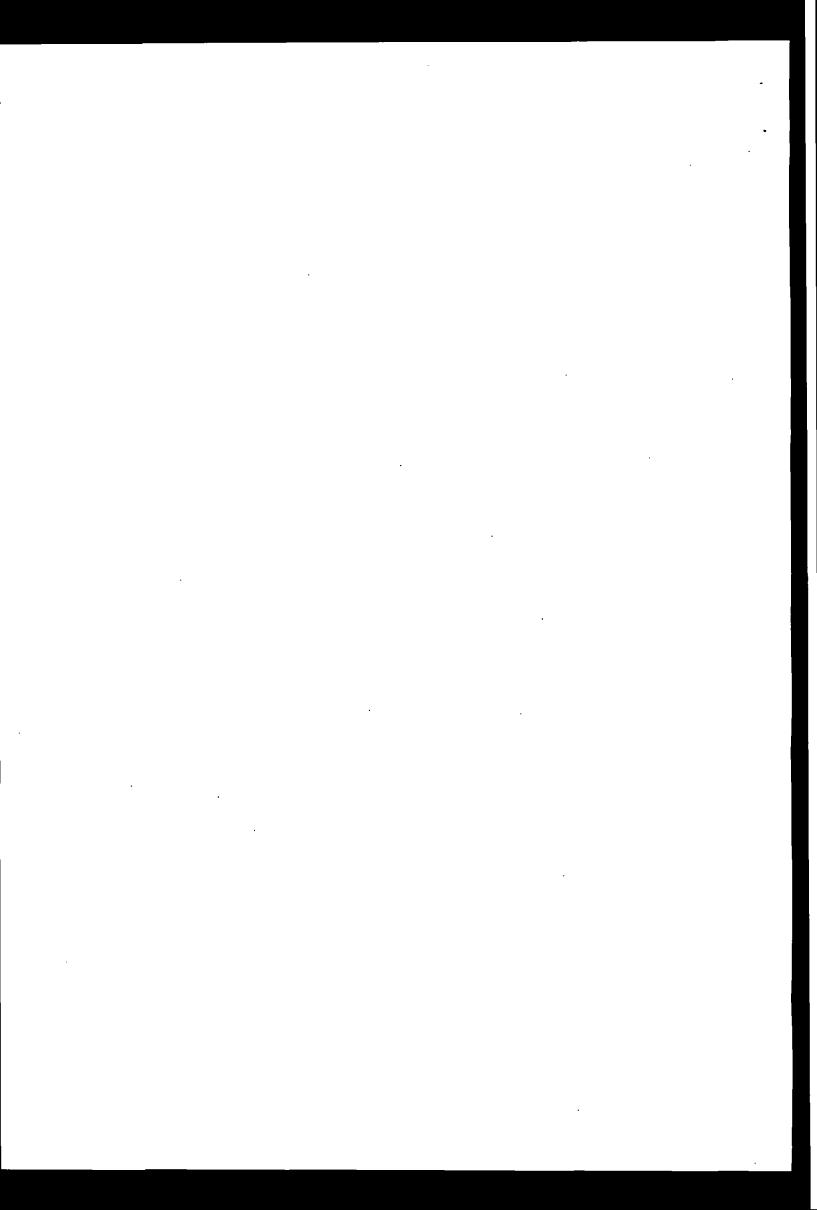
Artikel 2 Absatz 2 d): In der Ausnahme für persönliche und familiäre Verarbeitungszwecke wurde im Vergleich zur bisherigen Richtlinie der Zusatz "ohne jede Gewinnerzielungsabsicht" eingefügt. Die Regelung ist für die Privatwirtschaft wichtig, da insbesondere im Internet und mobil viele Dienste angeboten werden, die den Nutzern zur Verarbeitung zu persönlichen und familiären Zwecken dienen. Wenn bei diesen Diensten der Anwendungsbereich der Verordnung eröffnet würde, müssten alle Anforderungen an eine Auftragsdatenverarbeitung eingehalten werden, was in der Praxis unmöglich ist. Das zusätzliche Merkmal "ohne jede Gewinnerzielungsabsicht" führt hier zu unnötiger Rechtsunsicherheit darüber, was ausgenommene Verarbeitungen sind. Heute verstehen wir sehr wohl eine Reihe von Datenverarbeitungen im geschäftlichen Bereich als "persönlich". Beispielsweise würde jedes persönliche elektronische Telefonverzeichnis, das auch geschäftliche Kontakte enthält, unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallen. Die damit verbundenen Konsequenzen sind in der Praxis nicht umsetzbar.

Artikel 2 Absatz 3: Die Vorrangregelungen zu anderen Richtlinien (auch später in 89 zur ePrivacy Richtlinie) sind im Grundsatz problematisch, weil es eines Vorrangs des umsetzenden nationalen Rechts vor der Verordnung bedarf. Ein Vorrang der Richtlinie vor der Verordnung greift zu kurz.

Artikel 3 Absatz 1: Es besteht unserer Ansicht nach kein sachlicher Grund dafür, die Verordnung bereits dann anzuwenden, wenn ein nicht-europäischer Auftraggeber einen Auftragsverarbeiter in der Europäischen Union einsetzt. Wir wissen zwar, dass dies auch heute schon teilweise so vertreten wird, aber es führt zu einem unnötigen Wettbewerbsnachteil europäischer Dienstleister. Wenn das Recht des Auftraggebers fordert, dass im Land des Auftragsverarbeiters ein angemessenes Schutzniveau gilt, dann kann dies vertraglich vereinbart werden. Als Alternative könnten wir uns eine Lösung vorstellen, bei der ftragsverarbeiter vertraglich die Anwendung der Verordnung ausschließen können, wenn die Verordnung auf den Auftraggeber ansonsten keine Anwendung findet. Auf diese Weise könnte der Auftraggeber nach den Vorgaben seines nationalen Rechts entscheiden, ob er den Schutz der Verordnung wünscht oder nicht. Eine ausdrückliche Regelung zu diesem Thema wäre wünschenswert. In jedem Fall sind die Worte "oder eines Auftragsverarbeiters" in Artikel 3 Absatz 1 und Erwägungsgrund 19 zu streichen.

Artikel 4: Wir gehen davon aus, dass die Definitionen in der Regel im Zusammenhang mit den Vorschriften besprochen werden, in denen sie Verwendung finden. Zu den wichtigsten Definitionen nehmen wir wie folgt Stellung:

Artikel 4 Absatz 1 und 2: Die Definitionen der "betroffenen Person" und "personenbezogener Daten" unterscheiden sich stark vom Ansatz der bisherigen Richtlinie, ohne dass für uns deutlich wird, ob im Ergebnis ein Unterschied zur bisherigen Richtlinie tatsächlich beabsichtigt ist. Auch die Erwägungsgründe 23 und 24 verdeutlichen dies nicht. Wir sind der Ansicht, dass es keinerlei Anlass für eine Änderung der



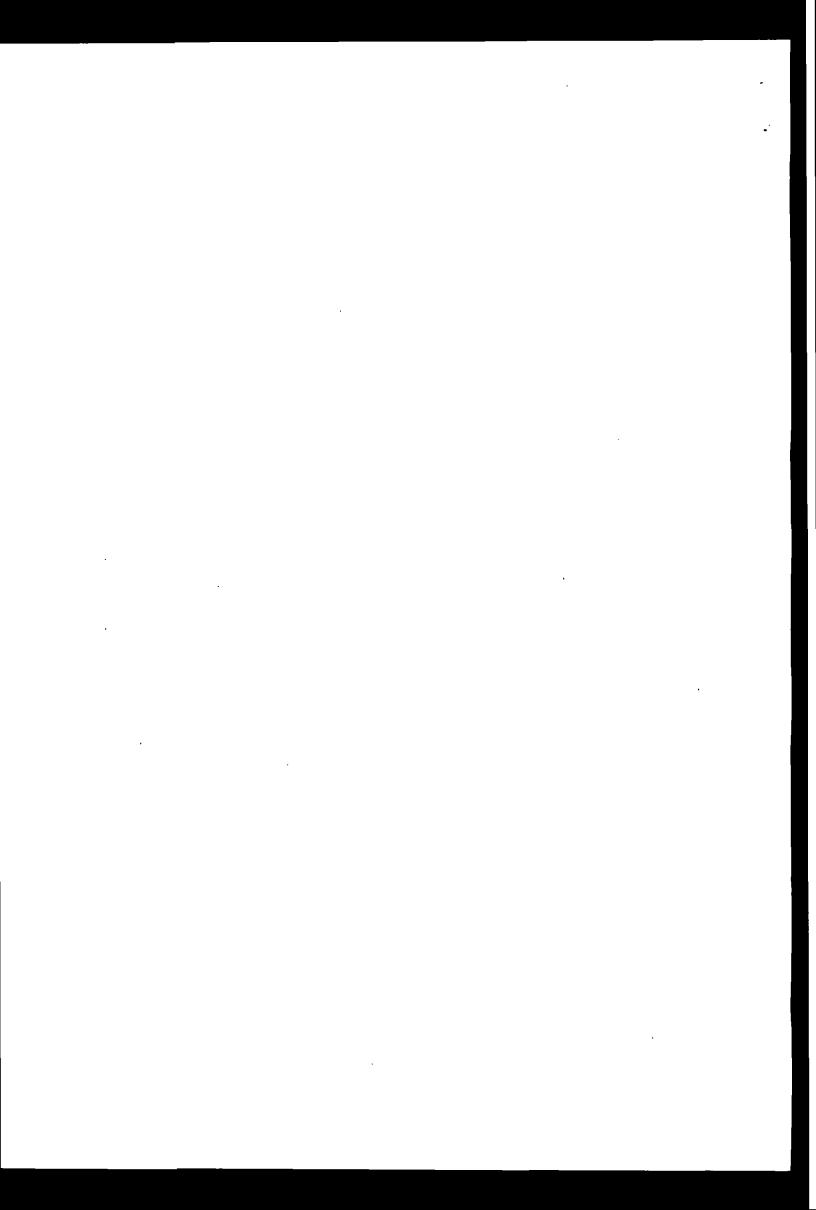
bisher in Artikel 2 a) der Richtlinie enthaltenen Definition gibt. Diese sollte übernommen und die Erwägungsgründe 23 und 24 entsprechend überarbeitet werden. Jedenfalls sollte der Verweis auf "oder jede sonstige natürliche oder juristische Person" in Artikel 4 Absatz 1 und auf "oder einer anderen Person" in Erwägungsgrund 23 gestrichen werden. Sobald solche "andere Personen" die Daten erhalten, soll die Verordnung Anwendung finden, aber nicht, wenn dies nicht erfolgt. Die Streichung des Verweises auf andere Personen würde auch nicht dazu führen, dass sie völlig unberücksichtigt blieben, denn wenn sie als "Mittel" nach allgemeinem Ermessen aller Voraussicht nach eingesetzt würden, dann würden sie auch berücksichtigt. Nur dies ist im Ergebnis auch sinnvoll.

Artikel 4 Absatz 3: Wir würden es begrüßen, wenn – nach dem Beispiel von § 3 Abs. 6 BDSG – eine Definition der Anonymisierung aufgenommen und dann die Anonymisierung ausdrücklich von der Definition der Verarbeitung ausgeschlossen würde. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist eine Anonymisierung von Daten stets wünschenswert und sollte nicht datenschutzrechtlich beschränkt sein oder ~ datenschutzrechtliche Verpflichtungen auslösen. Außerdem wäre eine Definition der Anonymisierung auffreich um die Abgrenzung zur Definition der personenbezogenen Daten zu schärfen.

Artikel 4 Absatz 4: Siehe Anmerkung zu Artikel 2 Absatz 1. Die Worte "nach bestimmten Kriterien" sollten durch "nach bestimmten <u>personenbezogenen</u> Kriterien" ersetzt werden, so wie es in Erwägungsgrund 15 der bisherigen Richtlinie bestimmt wird.

Artikel 4 Absatz 5 und 6: Eines der aktuellen praktischen Probleme der Auftragsdatenverarbeitung liegt darin, dass die Datenschutzaufsichtsbehörden in den Auftragsdatenverarbeitungsverträgen unangemessen detaillierte Vorgaben des Auftraggebers hinsichtlich der "Mittel" der Verarbeitung fordern. Datenschutzrechtlich haben diese Detaillierungen jedoch keinerlei Mehrwert. Sie haben aber Nachteile, denn jede Änderung der "Mittel" erfordert dann eine Vertragsänderung, d.h. wenn beispielsweise eine timmte technische Infrastruktur beschrieben ist, kann der Auftragsdatenverarbeiter diese nur noch ändern, nachdem er dies mit allen Auftraggebern vereinbart hat. Unter Datenschutzgesichtspunkten ist diese Beschränkung überflüssig. Wichtig ist nur, wer über die Zwecke der Verarbeitung entscheiden darf. Die Verpflichtung zur Schaffung angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen ist gesondert geregelt. Ansonsten ist es aus Datenschutzgesichtspunkten unerheblich, welche "Mittel" eingesetzt werden. Insofern sollte – auch in Abweichung zur bisherigen Richtlinie und entsprechend der deutschen Regelung in § 11 BDSG – der Verweis auf "Mittel" gestrichen werden. Auf jeden Fall sollte der neu hinzugefügte Verweis auf "Bedingungen" gestrichen werden. Es ist unklar, was damit überhaupt gemeint ist und würde nur zu einer weiteren Bürokratisierung der Auftragsdatenverarbeitung führen.

Artikel 4 Absatz 7: Die Definition des "Dritten" wurde gestrichen, so dass jetzt keine Differenzierung mehr zwischen "Empfängern" und "Dritten" erfolgt. Damit werden in den jeweiligen Regelungen insbesondere Auftragsdatenverarbeiter immer mit erfasst. Dies führt insbesondere dazu, dass nach Artikel 14 Absatz 4 b)



die Information gegeben werden müsste, bevor die Daten an einen Auftragsdatenverarbeiter weitergegeben werden. Hierfür besteht kein sachlicher Grund. Auch in anderen Vorschriften (wie beispielsweise bei der Auskunft) wäre der Begriff des Dritten notwendig.

Artikel 4 Absatz 8: Von der Verwendung von Einwilligungserklärungen sollte nicht durch übertriebene Anforderungen abgeschreckt werden. Insbesondere das Wort "explizit" sollte hier gestrichen werden. Des weiteren verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Artikel 7.

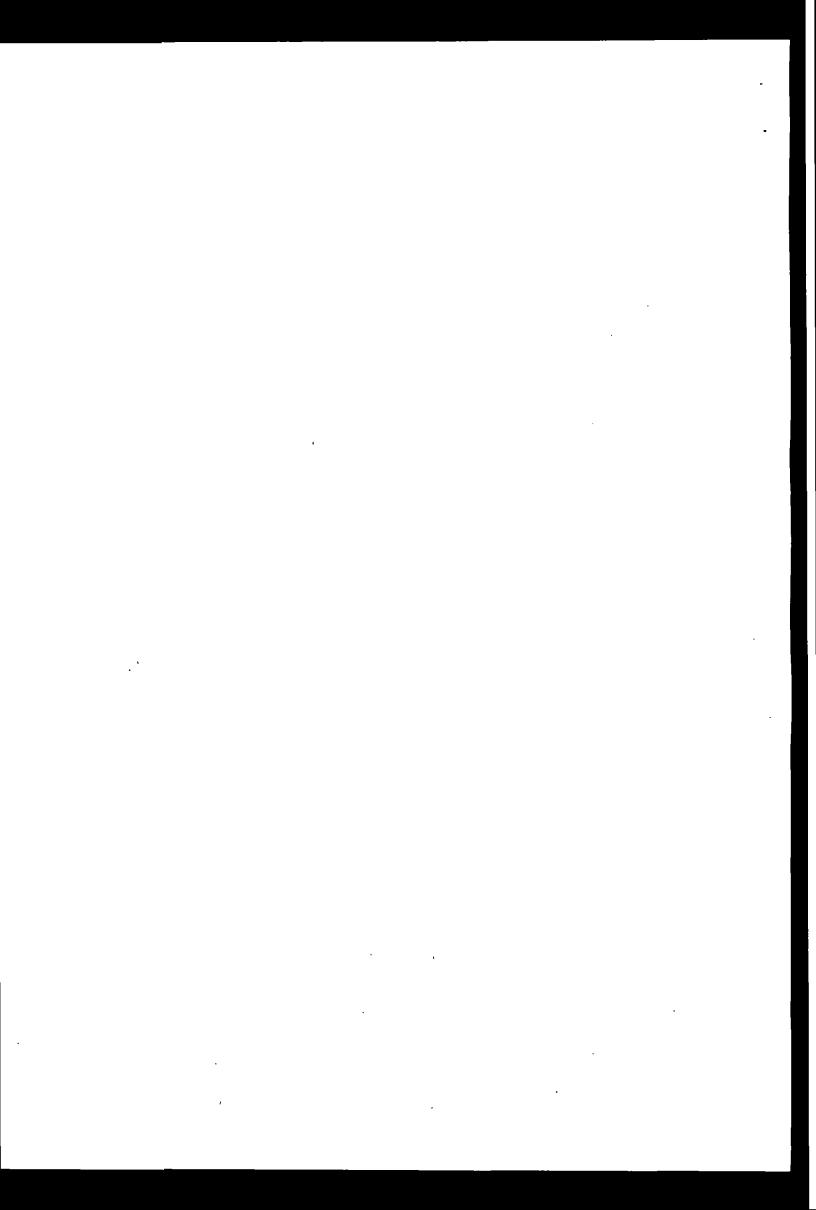
Artikel 4 Absatz 9: Zum Begriff der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten werden wir im Rahmen von Artikel 31 Stellung nehmen. Es sei aber schon hier darauf hingewiesen, dass die Definition viel zu weitgehend ist. Warum soll beispielsweise die "Vernichtung", der "Verlust" oder die "Veränderung" von Daten zu einer Meldepflicht führen, solange die Daten dabei nicht einem Dritten zugänglich werden?

Artikel 4 Absatz 10, 11 und 12: Die Definitionen sind in einer Weise formuliert, dass ihnen ein uferloser wendungsbereich zukommen könnte. Bei Gesundheitsdaten sollten Einschränkungen überlegt werden, denn nach der vorliegenden Definition (wie auch nach der bisherigen Richtlinie) fallen für jedermann offensichtliche Daten hierunter - wie beispielsweise die Tatsache, dass ein Brillenträger eine Sehschwäche hat. Gesundheitsdaten sollten nur besonders geschützt werden, wenn sie auch einen sensiblen Charakter haben. Dies wäre auch in Erwägungsgrund 29 zu berücksichtigen.

Artikel 4 Absatz 13 und 15: Der Begriff der Hauptniederlassung spielt an Stellen der Verordnung eine Rolle, wo die Anwendung des Datenschutzrechts für grenzüberschreitend tätige Unternehmen geregelt wird. Es sollte überlegt werden, ob entsprechende Grundsätze auch dann gelten sollen, wenn in einem Land (wie in Deutschland) mehrere lokale Aufsichtsbehörden existieren. Außerdem wäre es wichtig, dass eine entsprechende Regelung auch dann greift, wenn es um selbständige Niederlassungen geht. Wir sind der Ansicht, dass es eine Möglichkeit für Unternehmen geben sollte, die Hauptniederlassung und die Latenschutzrechtlich konsolidierten selbstständigen Niederlassungen selbst (in transparenter Weise) zu bestimmen. Ähnlich wie im deutschen Steuerrecht könnte so eine Konzernregelung eingeführt werden, die Unternehmen nutzen können aber nicht müssen. Dies würde auch komplizierte Definitionsfragen vermeiden, denn die Abgrenzung würde durch Entscheidung der Unternehmen in klarer Weise erfolgen. Entsprechend müsste dieses Konzept in die Definition des Unternehmens einfließen.

Artikel 4 Absatz 18: An verschiedenen Stellen wird der Begriff "Kind" verwendet, obwohl er auch Jugendliche mit ausreichender Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit umfasst. Sonderregelungen zum Schutz von Kindern sollten dann nicht gelten. Die Grenze des 13. Lebensjahrs sollte verwendet werden.

Artikel 5: Der Regelungswert der "Grundsätze" neben den Rechtmäßigkeitsanforderungen sollte überdacht werden. Außerdem ist zu bedenken, dass die Grundsätze im Gegensatz zum bisherigen Artikel 6 Absatz 1



der Richtlinie nach dem Vorschlag der Verordnung ohne jede Ausnahme gelten sollen (es sei denn, die Mitgliedstaaten schaffen eine solche nach Artikel 21). Nur Artikel 5 Buchstabe b) ist auf "angemessene" Maßnahmen beschränkt. Wenn die Grundsätze aber ohne jede Berücksichtigung des damit verbundenen Aufwands einzuhalten sind, werden sie für die Wirtschaft zu einer unzumutbaren Belastung.

Artikel 5 Buchstabe d): Die Qualität der Daten liegt in der Regel auch im Interesse der Unternehmen. Es sollte aber auch sichergestellt sein, dass die Maßnahmen zur Schaffung dieser Qualität auch datenschutzrechtlich zulässig sind. Dies könnte in einem der Erwägungsgründe klargestellt werden.

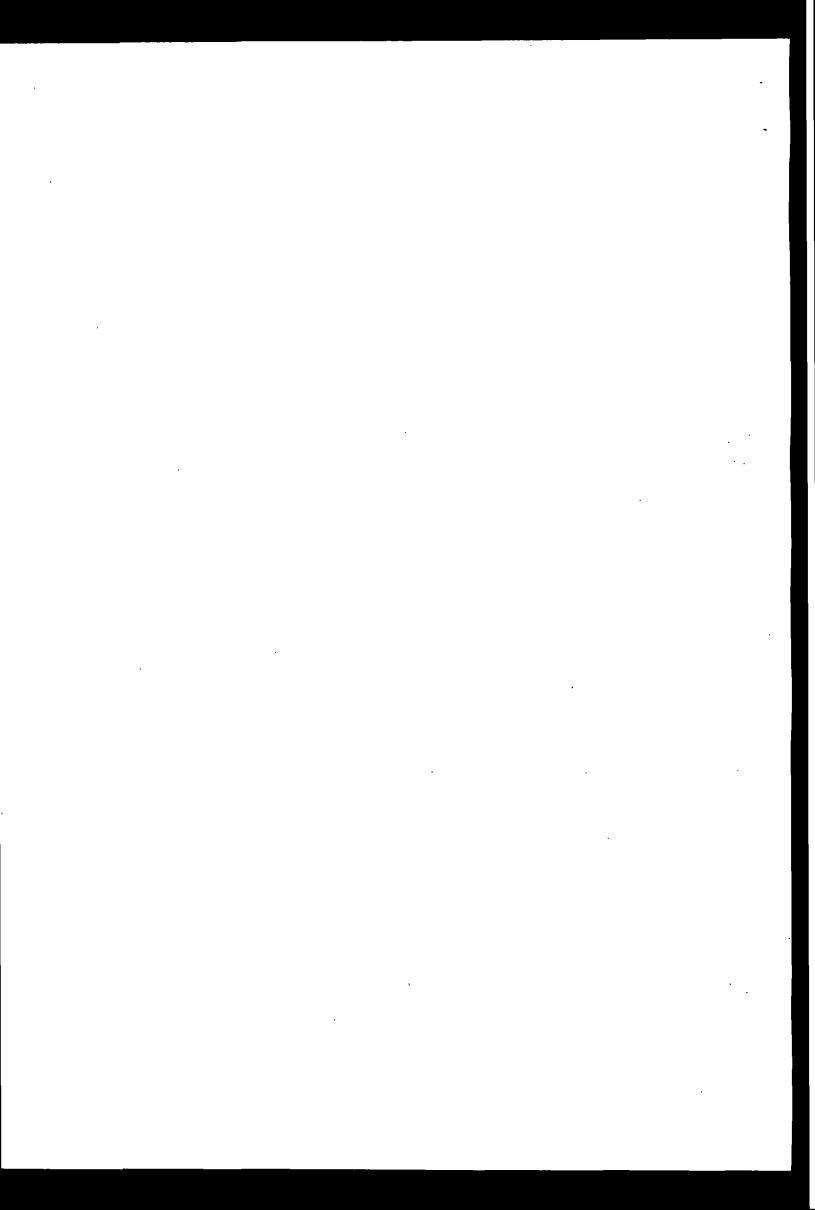
Artikel 5 Buchstabe f): Hier wird der verantwortlichen Stelle die allgemeine Beweislast für die Einhaltung der Verordnung auferlegt. Dies würde bedeuten, dass jeder Vorwurf eines Verstoßes gegen irgendeine der Vorschriften der Beweislastumkehr unterliegen würde. Im Ergebnis ist ein solcher Eingriff in die nationalen Beweislastregeln nicht gerechtfertigt. Von dieser Regelung dürfen die Mitgliedstaaten auch keine Ausnahmen erlassen (siehe Artikel 21 Absatz 1, der nur auf die Buchstaben a bis e verweist).

Artikel 6 Absatz 1: Der zentrale Grundsatz des Datenschutzrechts liegt in der Abwägung der berechtigten Interessen. Es sollte überlegt werden, ob dies zur Grundregel gemacht werden sollte und Absätze a bis e zu Fallbeispielen eines überwiegenden Interesses der verantwortlichen Stelle. Auch das Prinzip des Verbotes mit Erlaubnisvorbehalt sollte in diesem Zusammenhang überdacht werden. Man könnte beispielsweise überlegen, ob die Rechtmäßigkeitsanforderungen grundsätzlich nur erforderlich sind, wenn ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen berührt ist. Nur dann besteht auch die Notwendigkeit der gesetzlichen Einschränkung.

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a): Die Anforderungen an wirksame Einwilligungen werden in der Definition der Einwilligung, in Artikel 7 und in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) festgelegt und an jeder dieser Stellen verschärft. Die Formulierung "Die betroffene Person hat ihre Einwilligung gegeben." würde zur ausreichen. Zumindest sollte das Wort "genau" gestrichen oder zumindest dieselbe Formulierung wie in Artikel 7 Absatz 1 verwendet werden (in der deutschen Fassung sind es sogar unterschiedliche Wörter; "genau" und "eindeutig").

Artikel 6 Absatz 1 b): Der Text zum Vertragsverhältnis entspricht dem der bisherigen Richtlinie. Vor dem Hintergrund der deutschen Erfahrungen sollte aber überlegt werden, ob rechtsgeschäftsähnliche Beziehungen mit aufzunehmen sind, die ja nicht nur vorvertraglich bestehen können. Die gilt beispielsweise bei Verträgen mit Schutzwirkung für Dritte.

Artikel 6 Absatz 1 f): Im Vergleich zur bisherigen Richtlinie können die Interessen Dritter, denen die Daten übermittelt werden sollen, im Rahmen der Interessenabwägung nicht mehr berücksichtigt werden. Damit wird § 29 BDSG praktisch gestrichen und es werden alle damit verbundenen wirtschaftlichen Betätigungsfelder abgeschafft. Dies gilt für den Bereich des Marketings bis hin zur Kreditauskunfteien. Die



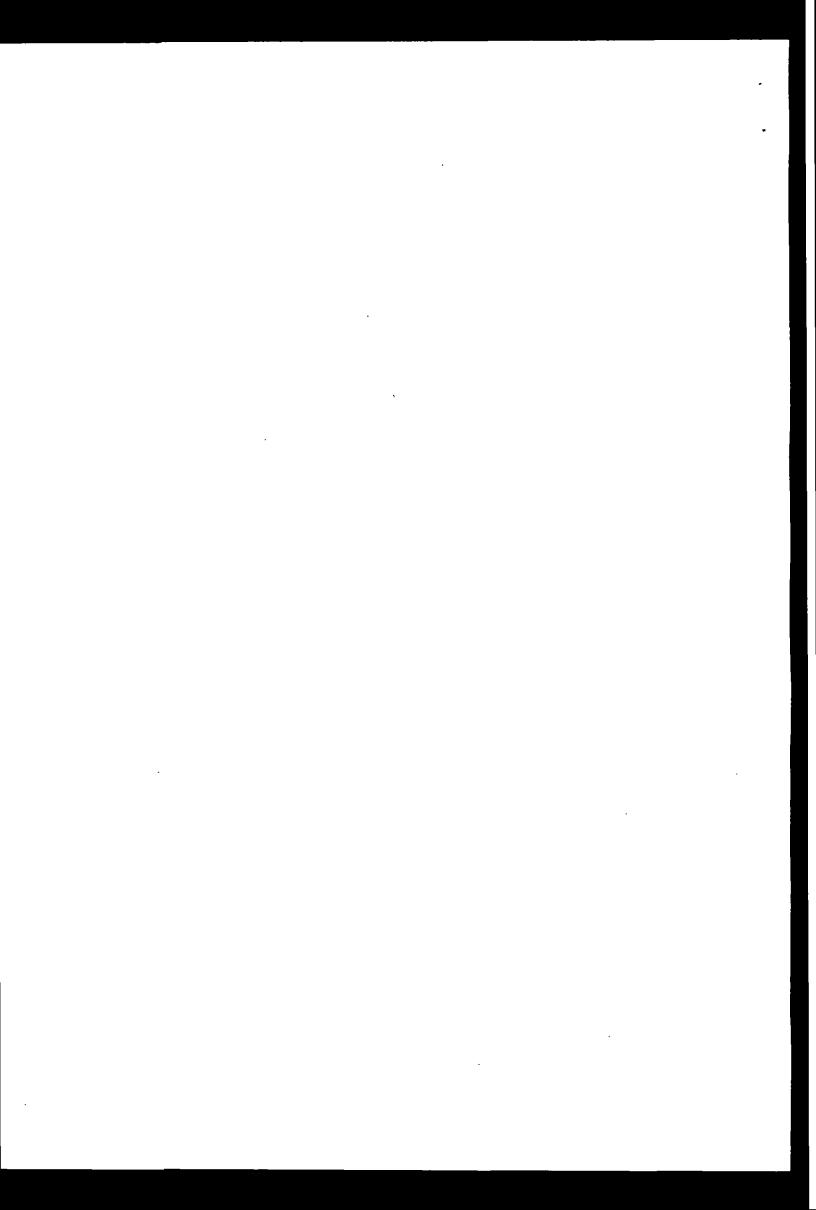
Arbeitsteilung zwischen professionellen Datenanbietern und den Empfängern der Daten wäre nicht mehr zulässig. Die Konsequenzen einer solchen Einschränkung für die Wirtschaft wären fatal. Eine weitere neue Einschränkung besteht darin, dass die Anwendung der Interessenabwägungsklausel für Kinder (unter 18) abgeschafft wird. In der Konsequenz werden damit auch Verarbeitungen verboten, die im überwiegenden Interesse der Kinder liegen. Es ist kein Grund ersichtlich, warum eine solche Einschränkung vorgenommen wird.

Artikel 6 Absatz 4: Die Zweckbindungsregelung verweist nicht auf die Interessenabwägungsklausel (es wird nur auf Absatz 1 Buchstabe a bis e verwiesen und nicht auf Buchstaben f). Damit wird die Zweckbindung im Vergleich zum deutschen Bundesdatenschutzgesetz erheblich verschärft, denn selbst wenn kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person vorliegt, müsste für die Zweckänderung eine Einwilligung eingeholt werden. Auch die geltende Richtlinie wird so ausgelegt, dass bei Zweckänderungen eine neue Rechtsgrundlage nur erforderlich ist, wenn sie nicht mit den ursprünglichen 7wecken vereinbar sind. So ist es auch im Bundesdatenschutzgesetz umgesetzt. Ein Grund für die vorgeschlagene Verschärfung ist nicht ersichtlich und gegebenenfalls handelt es sich auch um ein Verweisungsversehen. Die vorliegende Regelung könnte wegen des fehlenden Verweises auf Buchstaben f) so verstanden werden, dass die Zweckänderung zur Verwendung zu Werbezwecken nur mit Einwilligung zulässig wäre. Eine solche Beschränkung der Werbemöglichkeiten sollte aber gerade nicht erfolgen, denn sie käme zum selben Ergebnis wie der gestrichene allgemeine Einwilligungsvorbehalt für kommerzielles Direktmarketing. Die Klausel ist deshalb um einen Verweis auf Buchstaben f) zu ergänzen.

Artikel 6 Absatz 5: Die Interessenabwägungsklausel ist ein zentrales Element im Datenschutzrecht, mit der viele sinnvolle und berechtigte Verarbeitungen erlaubt werden. Viele Geschäftskonzepte und Geschäftsprozesse beruhen hierauf. Der Europäischen Kommission für die Auslegung die Befugnis zu delegierten Rechtsakten zu geben, käme der Übertragung einer wesentlichen Gesetzgebungsbefugnis gleich.

s ist nicht akzeptabel. Die Rechtssetzung in diesem Bereich sollte weiterhin dem ordnungsgemäßen parlamentarischen Verfahren unterworfen werden, auch um einen gewissen Grad an Investitionssicherheit für die Wirtschaft zu gewährleisten.

Artikel 7: Hohe Anforderungen an die Wirksamkeit und Nachweisbarkeit von Einwilligungserklärungen führen dazu, dass sie nur in Ausnahmefällen eine geeignete Rechtsgrundlage darstellen können. Eine Erhöhung Einwilligung und ihrer gleichzeitige Verbreitung des Anwendungsbereichs der Wirksamkeitsvoraussetzungen ist in der Praxis nicht verkraftbar. Nur wenn die Einwilligung tatsächlich sehr sensiblen Vorgängen vorbehalten bleibt, darf sie auch hohe Anforderungen haben. Ansonsten kann informationelle Selbstbestimmung auch durch das Widerspruchsrecht praktiziert werden. In jedem Fall halten wir es aber für verfehlt, durch die Verwendung von Begriffen wir "eindeutig" oder "genau" die Verwender von Einwilligungserklärungen zu Verwendung langer und unübersichtlicher Einwilligungstexte zu zwingen. Außerdem sollten auch konkludente Einwilligungen möglich sein (siehe Anmerkung zu Artikel



4 Absatz 8). Nicht zuletzt ist die jederzeitige Widerrufbarkeit von Einwilligungen problematisch, wenn die

Einwilligung Teil eines gegenseitigen Geschäfts ist oder wenn auf Grund der Einwilligung Daten an Dritte

weitergegeben oder veröffentlich wurden. In der Praxis sind diese Widerrufe nicht umsetzbar.

Artikel 8: Es ist für uns nicht nachvollziehbar, zu welchem Ergebnis die Einschränkung von Absatz 1 durch

Absatz 2 in Deutschland kommen würde. Der Ansatz, die besonderen Schutzvorschriften auf Kinder bis

zum 13. Lebensjahr zu beschränken, ist jedoch zu begrüßen. Dies sollte bereits in der Definition des

Begriffs "Kind" in Artikel 4 Absatz 18 erfolgen.

Artikel 9: Wie bereits unter der geltenden Richtlinie wird die Verarbeitung von besonderen Kategorien von

Daten unabhängig von ihrer individuellen Sensibilität beschränkt. Der Ansatz führt zu unangemessenen

Beschränkungen von Daten. Es sollte überlegt werden, ob insbesondere Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e) im

Anwendungsbereich erweitert werden kann. In der Verordnung sollte vermieden werden, dass unsensible

besondere Kategorien von Daten besonders geschützt werden. Dies kann nicht nur davon abhängen, ob sie

: betröffene Person selbst öffentlich gemacht hat.

Artikel 10: Die Vorschrift ist vom Ansatz her zu begrüßen, sollte aber so formuliert werden, dass sie sich

nicht auf anonymisierte Daten beschränkt ist, sondern auch für pseudonymisierte Daten gilt. Derzeit findet

die Vorschrift nur dann Anwendung, wenn die Verordnung keine Anwendung findet, was im Ergebnis

überflüssig ist. Die Klausel sollte auch die Möglichkeit vorsehen, dass die Löschung identifizierender

Datenelemente erlaubt ist. Wichtig ist außerdem, dass die Überlegungen bei späteren Vorschriften

(beispielsweise im Zusammenhang mit Auskunftsrechten, die bisher ausnahmslos gelten) fortgesetzt

werden.

(i.A. Titus Goll

Titus Goll Rechtsanwalt Consultant Public Affairs



Deutscher Dialogmarketing Verband o.V.

DDV

Deutscher Dialogmarketing Verband e. V.

- Hauptstadtbüro-

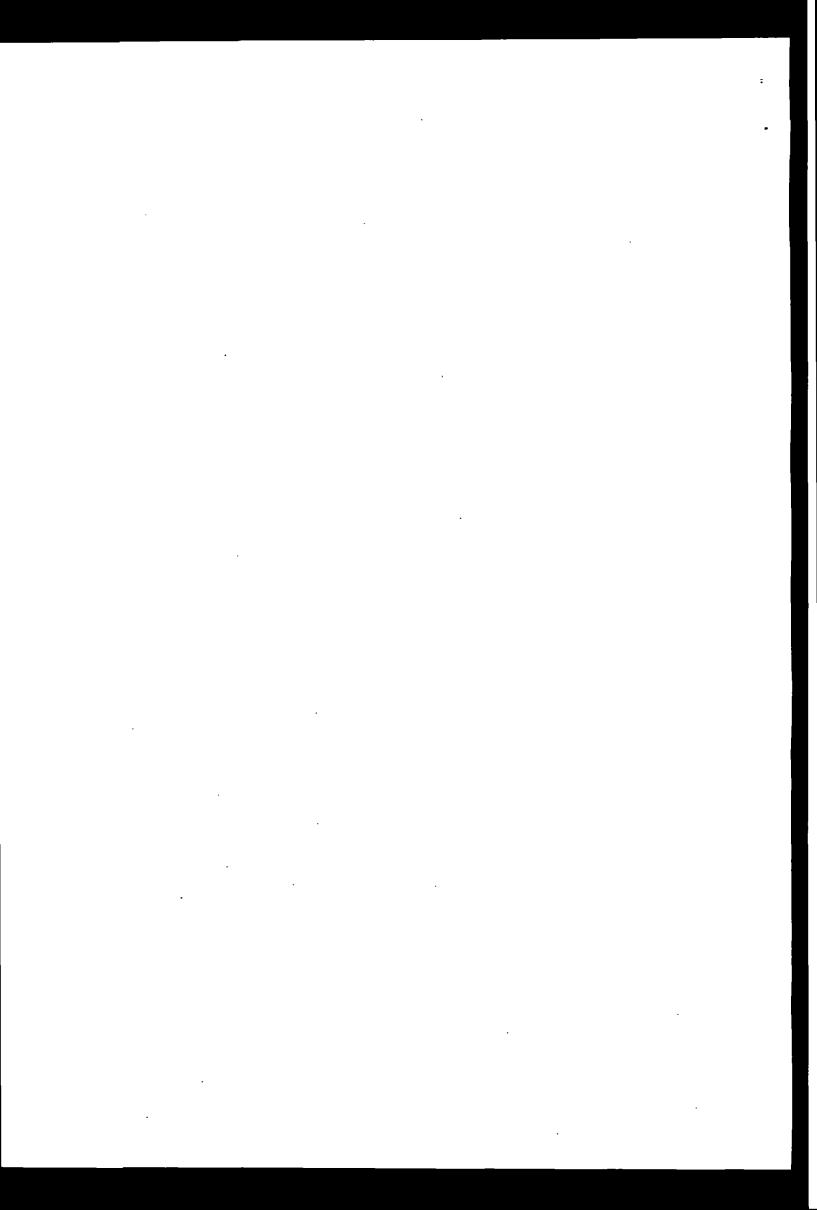
Charlottenstrasse 79/80

D-10117 Berlin

Tel. +49 30 28882920

Fax +49 30 28882919

8



Mobil: +49 1522 1921334 mailto: t.goll@ddv.de

DDV im Netz: www.ddv.de www.twitter.com/DDV\_DE)

